

in dieser Form auch den Büchern VII, VIII, IX und X vorgesetzt. Im 1. Buch haben die beiden Eide 18a und 21a — ohne Grund — ihre Stellen vertauscht; im 3. Buch ist die Exkommunikation hinter n. 5, weil sie ja in n. 10a nochmals kommt, an der ersteren Stelle fortgelassen und der Brief n. 6, chronologisch richtiger als im Originalregister, erst hinter n. 10a eingereiht; III, 12 endlich weist einen Schlusssatz auf, der in R fehlt und vielmehr zu III, 9 gehört¹. Diesen gemeinsamen Eigentümlichkeiten beider Codices, die eine nahe Verwandtschaft begründen, stehen aber Differenzen gegenüber, die auch hier zur Annahme einer gemeinsamen Quelle beider, statt eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses untereinander führen. Der ältere Codex E hat folgende schon von Mansi notierte Lücken, die sich in C nicht finden: in I, 17 (Jaffé p. 30, 25) ist ausgelassen 'et durius contra eum, scilicet usque ad internitium, gladium apostolicę indignationis evaginabimus', in II, 9 (Jaffé p. 123, 1): 'et quibus in regno patris per Christum hereditas et ęternę vitę gloria parata est, divine legis mandata custodiant'. Auch hier ist also ein gemeinsamer Archetyp Y anzunehmen.

Die übrigen Hss., teils vollständig wie Reg. Vat. t. III, s. XV/XVI (R¹)² und Cod. Vall. C. 17 s. XVII (Vall.)³,

1) Diese Eigentümlichkeiten muss man berücksichtigen, um textliche Abweichungen von R, die Mansi für E in grosser Zahl notierte (manche fielen allerdings bei der nachprüfenden Kollation, die ich in Modena selbst vornahm, als nicht vorhanden und Irrtümer Mansis fort), richtig zu beurteilen. Nur drei Stellen hebe ich hier hervor, weil an ihnen diese Handschriftenklasse sogar den glatteren Text gegenüber R hat: III, 7 (Jaffé p. 212, 19) hat R: 'longe ab Urbe . . . aberamus, cum quibus'; E: 'abramus et ab iis cum quibus'. VI, 10 (Jaffé p. 339, 30), wo die Adresse auf dem Ersatzblatt in R lückenhaft ist (s. oben S. 148), ergänzt E hinter 'Apollinarem': 'colunt'. VI, 28 (Jaffé p. 364, 7) hat R: 'abbatiam Dolensem, quam in tutelam hactenus habuistis, immo etiam' etc. (wo Jaffé hinter 'habuistis' mit Recht eine Lücke für ein ausgefallenes Wort lässt), E: 'habuistis, invasistis immo etiam'. Das sind Emendationsversuche des selbständigen Abschreibers an der fehlerhaften Vorlage, nicht etwa Zeugnisse dafür, dass er eine bessere, also ursprünglichere Vorlage als R vor sich gehabt habe. 2) Eine genaue Abschrift saec. XV/XVI von R*, die z. B. allein von allen besprochenen Hss. den Zusatz 'suffraganeus' in I, 1 aufweist, der erst saec. XII ex. in R* hereingeraten ist (s. oben S. 152 N. 3 (153); jetzt in rotem Ledereinband wie die übrigen Registerbände, vgl. Peitz S. 106. 3) Eine Besonderheit bietet hier nur die Adresse von VI, 10: 'Gregorius etc. sanctum Apolinarem ['salutem et apostolicam benedictionem' getilgt] martyrem atque pontificem sicut Christianos decet diligunt salutem et apostolicam benedictionem'. Zur Vorlage R* ist an dieser Stelle also eine Hs. der X-Klasse, wahrscheinlich Vall. B. 26, zu Rate gezogen worden.